

AUSGESONDERT
27. APR 1990
JUB. Cottbus
AUSGESONDERT

Lesesaal



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990 | Berlin, den 15. Januar 1990 | Teil I Nr. 2

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 4. tv 90 | Verordnung fiber die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld..... | 3 |
| 4. 1. 90 | Anordnung über die Inkraftsetzung neuer Preise und die Umbewertung der Bestände für bestimmte Konsumgüter | 4 |
| 29.12. 89 | Anordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung | 5 |

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld vom 4. Januar 1990

§ 1 —

Zuschlag zum staatlichen Kindergeld

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, erhalten im Zusammenhang mit der Neufestsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen für Sortimente der Kinderbekleidung für ihre dem Haushalt angehörenden Kinder mit Anspruch auf staatliches Kindergeld einen Zuschlag zum staatlichen Kindergeld. Die Höhe dieses Zuschlages beträgt für Kinder, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 45 M und für Kinder ab Beginn des 13. Lebensjahres 65 M monatlich.

(2) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und denen gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung Vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBI. I Nr. 6 S. 45) für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder ein staatliches Kindergeld gewährt wird, erhalten für diese Kinder ebenfalls den Zuschlag zum staatlichen Kindergeld gemäß Abs. 1.

Zahlung des Zuschlages zum-staatlichen Kindergeld

§ 2

Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld wird zusammen mit dem staatlichen Kindergeld durch die Auszahlungsstelle gezahlt, bei der die Auszahlungskarte für das staatliche Kindergeld hinterlegt ist. Er ist auf den Lohn- bzw. Gehaltsnachweisen gesondert auszuweisen.

§ 3

Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld gehört nicht zum Durchschnittslohn. Er unterliegt nicht der Lohn- oder Ein-

kommensteuer sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung, wird bei der Berechnung von Unterhaltszahlungen nicht berücksichtigt und ist nicht pfändbar..

§ 4

Finanzierung

(1) Der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) Die Abrechnung bzw. Erstattung der von den Auszahlungsstellen gezahlten Zuschläge zum staatlichen Kindergeld erfolgt gemäß den dafür geltenden Bestimmungen für das staatliche Kindergeld.¹

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Für die Meldung von Veränderungen, die Nachzahlung, Rückforderung und Verjährung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBI. I Nr. 6 S. 43) Anwendung.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Für den Monat des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Zuschlag zum staatlichen Kindergeld in voller Höhe gewährt. Die Auszahlung hat bis spätestens 5 Werktage nach Inkrafttreten der Verordnung grundsätzlich als Barzahlung zu erfolgen.

(2) Bürger, die das staatliche Kindergeld zu ihrer Rente oder Versorgung erhalten, können den Zuschlag zum staatlichen Kindergeld für den Einführungs- und Folgemonat in einem Betrag ab 2. Werktag nach Inkrafttreten dieser Ver-

¹ Z. Z. gelten die §§ 15—17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. März 1987 zur Verordnung über staatliches Kindergeld (GBI. I Nr. 6 S. 45).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht, des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1989